

Art der bei der Untersuchung festgestellten Verstöße

- **Mikrobiologische Verunreinigung**
 - Verunreinigung durch Mikroorganismen, durch deren Giftstoffe oder Metaboliten in als gefährlich geltendem oder den Anforderungen nicht genügendem Umfang.
- **Andere Verunreinigungen**
 - Verunreinigungen im Sinne des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 315/93 vom 8. Februar 1993.
 - Fremdkörper (Glas-, Holz-, Stahlteilchen, Insekten)
- **Zusammensetzung**
 - Bei der Untersuchung festgestellte unerlaubte Stoffe oder ein zu hoher Gehalt an bestimmten Stoffen (nicht zugelassene Zusatzstoffe, unerlaubte Veränderung u.s.w.)
- **Kennzeichnung und Aufmachung**
 - Feststellung bei der Produktuntersuchung, dass die Kennzeichnung den Anforderungen nicht genügt (Verwendung einer Bezeichnung, die den Gemeinschaftsvorschriften über Zusammensetzung nicht entspricht, irreführende oder falsche Nährwertkennzeichnung zu vorhandenen Nährstoffen oder zum Gehalt an diesem Nährstoff usw.)

Produktgruppe

Wichtiger Hinweis: Nur die Spalten, bei denen es zu Schwierigkeiten bei der Zuordnung kommen kann, sind hier aufgeführt.

1. Milch und Milchprodukte: Die Milchverordnung vom 24. April 1995 (BGBl. 1 S. 544) in der jeweils geltenden Fassung ist ein wichtiger Anhaltspunkt bei der Bestimmung, welche Produkte in diese Spalte gehören.
2. Eier und Eiprodukte: Diese Spalte erfasst Eier und Eiprodukte. Eihaltige Verarbeitungserzeugnisse wie Desserts, Saucen fallen nicht in diese Spalte, sondern gehören in die jeweilige Spalte für Desserts bzw. Saucen.
5. Fette und Öle: sämtliche Fette und Öle außer fetthaltigen Milchprodukten, die bereits in der Spalte Milch und Milchprodukte aufgeführt wurden.
6. Brühen, Suppen, Saucen: Brühen und Suppen sowie Saucen, einschließlich Senf, Mayonnaise und Essig.
7. Getreide und Erzeugnisse daraus, Backwaren, Teigwaren (Brotbereitungsprodukte, Frühstücksgebäck wie Croissants, Hefengebäck, Kuchen und Torten).
8. Obst, Gemüse, Kartoffeln und Erzeugnisse daraus; auch Pilze und Beeren.
9. Kräuter und Gewürze: Darunter fallen auch Salz und Salzersatz sowie Würzmittel, z. B. aromatische Zubereitungen.
15. Zuckerwaren: Auch Zucker und Honig.
17. Fertiggerichte einschließlich tiefgefrorener Fertiggerichte und belegter Brote.
20. Gegenstände und Materialien mit Lebensmittelkontakt.

Probe: Es handelt sich hierbei um amtliche Proben, die im Rahmen von amtlichen Kontrollen oder Maßnahmen genommen wurden. Eine Probe ist einheitlich nach Art und Verarbeitungsstufe (Warencode), aus einem Los stammend und von einem Entnahmeprotokoll begleitet; eine Probe ist danach unabhängig von der Probemenge oder der Zahl der entnommenen Einzelproben. Wenn bei einer amtlichen Probenahme mehrere Teilproben genommen wurden (beispielsweise für ein Gegengutachten), wird in der Spalte "Gesamtzahl der untersuchten Proben" nur die amtlich untersuchte Probe gezählt.

Eine Probe kann zum Nachweis mehrerer Verstöße herangezogen werden. Sämtliche Verstöße sind in den entsprechenden Spalten aufzuführen (mikrobiologische Verunreinigung, andere Verunreinigung, Zusammensetzung, Kennzeichnung und Aufmachung, andere). In den Spalten "Zahl der Proben mit Verstößen" und "Gesamtzahl der Proben" wird jede amtliche Probe, unabhängig von der Anzahl der bei der Untersuchung dieser Proben festgestellten Verstöße, jeweils nur einmal gezählt.

Von der Gesamtzahl der Proben mit Verstößen sind solche Proben auszunehmen, für die noch keine Untersuchungsergebnisse vorliegen.